

I.

**Festlegung zur Regelung
der Arbeitszeiten
der Badewärter/Innen
(in der Schwimmoffensive – mit Samstags- und Feriendienst)
der Landeshauptstadt München**

vom

Zwischen

**dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München,
vertreten durch Herrn Stadtschulrat [REDACTED]**

und

**dem Dienststellenpersonalrat des Referates für Bildung und Sport der
Landeshauptstadt München,
vertreten durch die Vorsitzende, [REDACTED]**

wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Schulschwimmbäder mit Samstags- und Feriendienst folgende Festlegung zur Regelung der Arbeitszeiten geschlossen:

Präambel

Aktuell wurde aufgrund der in den Jahren 2013 und 2015 gestellten Stadtratsanträge zum Thema Schwimmbefähigung und Schwimmsport in München mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 die Stärkung des Schwimmsports im Rahmen der Schwimmoffensive in München und Maßnahmen zur Erhöhung der Schwimmkompetenz von Kindern beschlossen. Damit erfolgt eine Ausweitung des Angebots an Schwimmkursen an Samstagen und in den Ferien.

Um die Belegungszeiten der Schulschwimmbäder mit den Arbeitszeiten der Dienstkräfte der Schulschwimmbäder in Einklang zu bringen, werden mit dieser Regelung die Grundzüge der Dienstplangestaltung für die Badewärter/Innen, die auch für den Samstags- und Feriendienst eingesetzt werden, festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelung gilt ausschließlich für die Beschäftigten der städtischen Schulschwimmbäder, die auch für den Samstags- und Feriendienst eingesetzt werden.

²Die Arbeitszeiten der Schulbadewärter/innen gemäß der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeiten an den Schulschwimmbädern der Landeshauptstadt München vom 14.03.2013 bleiben hiervon unberührt und die Schulbadewärter/innen, die nach jener Arbeitszeitregelung tätig sind, dürfen somit auch nicht an Samstagen und in den Ferien eingesetzt werden.

³Die beiden für die Schwimmoffensive bereits eingestellten Dienstkräfte, welche bislang gemäß der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeiten an den Schulschwimmbädern der Landeshauptstadt München vom 14.03.2013 tätig sind, werden zum 01.05.2016 in die hier vorliegende Arbeitszeifestlegung übergeleitet.

§ 2 Sollarbeitszeit

(1) ¹Die wöchentliche Sollarbeitszeit für Vollzeitkräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. ²Sie beträgt gegenwärtig für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Tarifbeschäftigte“) 39 Stunden. ³Die wöchentliche Sollarbeitszeit bei Teilzeitkräften ist die vereinbarte Arbeitszeit.

(2) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit wird von Vollzeitbeschäftigten

in den Schulferien:

an den Wochentagen Montag mit Freitag

während des Schulbetriebs:

an den Wochentagen Dienstag mit Samstag

erbracht.

²Ist der erste Ferientag laut Ferienordnung ein Samstag, dann zählt dieser noch als Arbeitstag während des Schulbetriebs. ³Ist der letzte Ferientag laut Ferienordnung ein Freitag, ist der unmittelbar darauffolgende Samstag dienstfrei. ⁴Ist der letzte Ferientag laut Ferienordnung ein Montag, ist dieser auch arbeitsfrei. ⁵Feiertage, der Heilige Abend und Silvester sind ebenfalls arbeitsfrei.

⁶Das Sportamt erstellt hierzu einen konkreten Arbeitsplan, der den betroffenen Badewärterinnen und Badewärtern vom Sportamt auszuhändigen ist.

(3) ¹Die in zwingenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ruhepausen (mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden, mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden) sind einzuhalten. ²Pausenzeiten sind Arbeitsunterbrechungen.

(4) ¹Der Dienst beginnt regelmäßig

in den Schulferien:

Montag mit Freitag um 7.00 Uhr

während des Schulbetriebs:

Dienstag mit Samstag um 7.00 Uhr

²Der Dienst endet für eine vollbeschäftigte Dienstkraft regelmäßig

in den Schulferien:

Montag mit Mittwoch um 16.00 Uhr

Donnerstag um 15.00 Uhr

Freitag um 13.00 Uhr

während des Schulbetriebs:

Dienstag mit Freitag um 15.00 Uhr

Samstag um 16.30 Uhr

- (5) ¹Diese Festlegung gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Arbeitszeitverteilung in vollem Umfang auch für Teilzeitbeschäftigte. ²Berechtigte Interessen der Teilzeitkraft sollen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, hierbei berücksichtigt werden. ³Die örtliche Personalvertretung ist auf Wunsch der Dienstkraft zu beteiligen. ⁴Die örtliche Personalvertretung erhält jeweils einen Abdruck des Arbeitszeitmodells sowie ein entsprechendes Muster zur Kenntnis.
- (6) Die tägliche Sollarbeitszeit von schwerbehinderten Beschäftigten wird unter den Voraussetzungen und Festlegungen des § 12 Abs. 1 der städtischen Integrationsvereinbarung* in der jeweils geltenden Fassung täglich um jeweils 15 Minuten reduziert.
- (7) Der Erholungsurlaub ist auf dem üblichen Weg zu beantragen und muss grundsätzlich außerhalb der Schulferien liegen, mit Ausnahme der Weihnachtsferien sowie während der zwei Wochen Grundreinigung innerhalb der Sommerferien.

§ 3 Gesetzliche und tarifliche Vorschriften

Die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere zu Samstagsarbeit, sind einzuhalten.

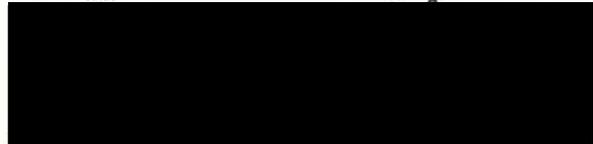
§ 4 Schlussbestimmungen

1. Diese Festlegung tritt am 01.05.2016 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2016.
2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. ¹Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Festlegung oder eine entsprechende Dienstvereinbarung aufgenommen werden. ²Bis zum Abschluss der neuen Regelung gilt diese Festlegung weiter. ³Einzelne Bestimmungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit via Änderungsfestlegung geändert oder ergänzt werden.

München, den 29. APR. 2016



Rainer Schweppe
Stadtschulrat



Vorsitzende des Dienststellenpersonalrats

* Wortlaut des § 12 Abs. 1 der städtischen Integrationsvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2010, zuletzt geändert mit Dienstvereinbarung vom 29.06.2011:

(1) ¹Schwerbehinderte Beschäftigte können nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 14./15.05.1974 den Dienst täglich um 15 Minuten bei starrer Arbeitszeit bzw. um 3 Zeiteinheiten bei flexibler Arbeitszeit früher beenden, wenn hierzu aus Gründen der körperlichen Behinderung und wegen der weiten Entfernung der Dienststelle von der Wohnung eine Notwendigkeit besteht.

²Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet verantwortlich die Dienststellenleitung. ³Ohne eine weitere Nachprüfung werden diese Voraussetzungen bei folgenden schwerbehinderten Dienstkräften unterstellt:

- Dienstkräfte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70.
- Dienstkräfte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis besitzen, in dem eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung festgestellt wird.

⁴Die Ermäßigung der Sollarbeitszeit nach Satz 1 gilt für vollzeit- und teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Dienstkräfte gleichermaßen. ⁵Die Arbeitszeit wird ab dem Zeitpunkt reduziert, zu dem die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt und der Dienststelle mitgeteilt worden ist. ⁶Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

⁷Für den Lehrdienst gelten besondere Regelungen.

- II. **Abdruck von I.**
an das Revisionsamt
an das Direktorium D-I
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.1
an den Gesamtpersonalrat
an das RBS - V
an das RBS - GL/GL 1
an das RBS - GL 13
an das RBS - SpA
an das RBS - Dienststellenpersonalrat

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Umsetzung der Regelung wie auch die Information der von dieser Festlegung betroffenen Dienstkräfte erfolgt unmittelbar durch das SpA. Hierzu gehört insbesondere auch die Aushändigung einer Übersicht, aus der die zu arbeitenden Tage explizit hervorgehen.

